

Statuten des Vereins „Frauenvolksbegehren 2.0 - Verein zur Neuauflage eines Frauenvolksbegehrens in Österreich“

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Frauenvolksbegehren 2.0 - Verein zur Neuauflage eines Frauenvolksbegehrens in Österreich“, im Folgenden Frauenvolksbegehren 2.0 genannt.
2. Der Sitz des Frauenvolksbegehren 2.0 ist Wien und erstreckt seine gemeinnützige Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Frauenvolksbegehren 2.0

1. Der Verein, dessen gemeinnützige Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Neuauflage eines Frauenvolksbegehrens in Österreich. Ziel ist es, die notwendige Schwelle von 100.000 Unterschriften, die zu einer Behandlung im Nationalrat notwendig sind, zu erreichen. Die Aufgabe des Vereins ist es, die gesamte Kampagne, alle Aktionen und Diskussionsveranstaltungen zu planen, zu leiten und durchzuführen.
2. Frauen- und gleichstellungspolitische Themen sollen nach diesem Frauenvolksbegehren keine Randthemen mehr sein, sondern fest im gesellschaftlichen und politischen Diskurs verankert sein. Nach dem erfolgreichen Frauenvolksbegehren sind Frauen bei allen politischen Entscheidungen mit dabei statt bloß mitgemeint und die formal von der Verfassung und anderen Rechtsnormen garantierten Rechte von Frauen werden ernst genommen und umgesetzt.
3. Nach erfolgreicher Durchführung des Frauenvolksbegehrens hat die Generalversammlung zu entscheiden, worauf sich der gemeinnützige Vereinszweck nach der Kampagne richten soll. Sollte keine Einigung erzielt werden, hat das übrige Vermögen an einer oder mehreren gemeinnützigen Institution/en zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 3 Mittel des Frauenvolksbegehren 2.0

1. Die Finanzierung des Frauenvolksbegehrens 2.0 erfolgt durch
 - a. Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge;
 - b. Beiträge der außerordentlichen Mitglieder;
 - c. Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln;
 - d. Kostenbeiträge für Einzelleistungen;
 - e. Projektförderungen von Institutionen und privaten Stiftungen;
 - f. Spenden und Gelder aus Sammlungen und sonstigen Spendenerlösen;
 - g. Crowdfunding-Kampagnen;

- h. Zufallsgewinne aus Veranstaltungen zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Für die Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
 - a. Regelmäßige, mehrmals monatliche Treffen der Mitarbeiter_innen (formell und informell) zur Erarbeitung von Kampagne, Events und Aktionen.
 - b. Ein regelmäßig erscheinender Newsletter.
 - c. Die Einrichtung von elektronischen Medien: Die Errichtung einer Website und einer Facebook-Gruppe zur Vernetzung der Mitarbeiter_innen.
 - d. Die mindestens jährlich stattfindende Generalversammlung des Vereins.

§ 5 Mitglieder: Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die Frauen* und Männer* sind.¹

Durch die schriftliche Annahme des Beitrittsgesuchs wird die Vereinsmitgliedschaft konstituiert. Eine Übermittlung via Mail gilt als schriftliche Mitteilung.
3. Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist für Mitglieder vorgesehen, die den Verein und seinen Zweck unterstützen möchten, aber nicht an den regelmäßigen Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
4. Außerordentliche Mitgliedschaften berechtigen nicht zur Stimmabgabe oder zur Teilnahme an der für ordentliche Mitglieder vorgesehenen Veranstaltungen.
5. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Sollte der Vorstand gegen die Mitgliedschaft entscheiden, wird der Mitgliedsbeitrag rückerstattet.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder der Generalversammlung und muss von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen beendet werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, und kann nur zum Monatsende erfolgen. Eine Übermittlung via Mail gilt als schriftliche Mitteilung.

¹ Dieses Attribut umfasst im Folgenden alle Personen, die sich als männlich und weiblich definieren, i.e. Transgenderpersonen.

8. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen ausschließen, wenn das Mitglied sich schädlich gegenüber dem Verein oder seinem Zweck verhält.

§ 6 Mitglieder: Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt alle Angebote des gemeinnützigen Vereins in Anspruch zu nehmen und an der Generalversammlung teilzunehmen. In der Generalversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder aktives Wahlrecht, bei der Wahl des Vorstands im Rahmen der Generalversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder aktives und passives Wahlrecht.

2. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten verpflichtet.

3. Alle Mitarbeiter_innen und Mitglieder sind zur Einhaltung der Finanzordnung des Frauenvolksbegehrens 2.0 verpflichtet.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Frauenvolksbegehrens 2.0 nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Frauenvolksbegehrens 2.0 leiden könnte. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

5. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann in schriftlicher Form die Einberufung einer Generalversammlung vom Vorstand verlangen.

6. Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

§ 7: Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10), die Rechnungsprüfer_innen (§ 11) und das Schiedsgericht (§ 12).

§ 8: Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002)

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal innerhalb von zwei Jahren statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, Verlangen der Rechnungsprüfer_innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), Beschluss der Rechnungsprüfer_innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG), binnen vier Wochen statt. Die Generalversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüferinnen* oder eine/n Rechnungsprüferin* oder durch eine gerichtlich bestellte Kuratorin.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

5. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

6. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führen die Obfrauen, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterinnen*.

8. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme und kann seine Stimme bis 24h vor der Generalversammlung auf ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich übertragen.

9. Der Vorstand kann Gäste (ohne Stimmrecht) zur Generalversammlung einladen und muss dies den ordentlichen Mitgliedern zwei Wochen vor der Generalversammlung bekannt geben.

10. Beschlussfähigkeit: Nach Ablauf einer halben Stunde nach Eröffnung der Generalversammlung ist diese auf jeden Fall beschlussfähig.

11. Erfordernisse gültiger Beschlüsse: Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung einmalig vertagt und die nächste Mitgliederversammlung muss im Laufe eines Monats einberufen werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheiden die Obfrauen.

§9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des
- Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer_innenWahl und Enthebung einzelner Mitglieder des Vorstands, oder des gesamten
- Vorstands und der Rechnungsprüfer_innen

- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer_innen und Verein
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Diskussion der inhaltlichen Schwerpunkte und Pläne des Vereins
- Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über die Verwendung der Mittel

§ 10 Der Vorstand (Leitungsorgan iSd Vereingsetzes 2002)

1. Der Vorstand setzt sich aus den zwei Obfrauen und drei Stellvertreter_innen zusammen.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.

3. Die Ernennung von Vorstandsmitgliedern außerhalb der regulären Wahltermine erfolgt bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Funktionsperiode durch den Vorstand.

4. Die jeweiligen Obfrauen vertreten das Frauenvolksbegehren 2.0 nach außen im Einvernehmen mit ihren Stellvertreter_innen.

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen daher insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung der Generalversammlung;
- Aufnahme der Mitglieder und Ablehnung von Mitgliedsanträgen;
- Vorschlag über die Verwendung der finanziellen Mittel;
- Bearbeitung der laufenden Aufgaben in Verantwortlichkeit gegenüber der Generalversammlung.

6. Die Obfrauen erstatten bei der Generalversammlung den Tätigkeitsbericht, die Rechnungsprüfer_innen (§ 11) den Finanzbericht.

7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Der Vorstand kann zu jeder Zeit von den Obfrauen einberufen werden, die Einladung muss schriftlich erfolgen.

9. Beschlüsse des Vorstands können auch auf elektronischem Weg (Umlaufbeschlüsse) gefasst werden. Bei Beschlussfassung im Umlaufweg, ist die für eine wirksame Beschlussfassung

erforderliche Mehrheit nicht nach der Anzahl der abgegebenen, sondern der Gesamtanzahl der allen Mitglieder des Vorstands zustehenden Stimmen zu berechnen.

10. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

§ 11 Die Rechnungsprüfer_innen (Kontrolle)

1. Zwei Rechnungsprüfer_innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Den Rechnungsprüfer_innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer_innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 12 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen diese mit Stimmenmehrheit binnen weiterer 14 Tage eine Schiedsgerichtsvorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 Vertretung nach außen, Zeichnungsbefugnis

1. Das Frauenvolksbegehren 2.0 kann nach außen durch die beiden Obfrauen oder durch die Stellvertreter_innen vertreten werden.

2. Mitteilungen des Frauenvolksbegehrens zeichnet eine der beiden Obfrauen, Verträge und Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art, sowie in Geldangelegenheiten zeichnen die Obfrauen gemeinsam.

3. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrauen ihre Stellvertreter_innen.

§ 14 Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Frauenvolksbegehrens 2.0 kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat sie einen_eine Abwickler_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat einer oder mehreren gemeinnützigen Institution/en zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Wien, am 16. Mai 2018



Hanna Herbst



Schifteh Hashemi Gerdehi